

HVBG-Info 05/1988 vom 11.02.1988, S. 0408 - 0413, DOK 519.0/017-LSG

Zur Frage des UV-Schutzes (§ 776 Abs. 1 Nr. 1 RVO) beim Zerkleinern von Holz aus einem zum landwirtschaftlichen Unternehmen gehörenden Waldstück - Urteil des Bayerischen LSG vom 04.11.1987 - L 2 U 258/85

Zur Frage des UV-Schutzes (§ 776 Abs. 1 Nr. 1 RVO) beim Zerkleinern von Holz aus einem zum landwirtschaftlichen Unternehmen gehörenden Waldstück;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 04.11.1987 - L 2 U 258/85 -

Im Nachgang zu dem Bezugsrundschreiben möchten wir über eine weitere Entscheidung des Bayerischen LSG vom 04. November 1987 – L 2 U 258/85 – die zum Unfallversicherungsschutz beim Zerkleinern von Holz ergangen ist, unterrichten.

Der Kläger, der im Unfallzeitpunkt lediglich noch ein Waldgrundstück von 3,23 ha und ein Wiesengrundstück von 0,923 ha mit etwa 15 bis 20 Schafen und einem wechselnden Bestand von Lämmern bewirtschaftete, verletzte sich, als er im Hofraum seines Anwesens aus seinem Wald stammendes Holz spaltete. Das Brennholz diente dazu, heißes Wasser zu bereiten, um – neben der eigenen körperlichen Reinigung nach der Arbeit – die durch die land- bzw. forstwirtschaftliche Tätigkeit stark verschmutzte Arbeitskleidung zu säubern.

Das LSG hat das Vorliegen eines landwirtschaftlichen Arbeitsunfalles verneint, da im zu entscheidenden Fall das Verarbeiten von Holz nicht als Abschluß der Erntetätigkeit im forstwirtschaftlichen Bereich angesehen werden könne. Eine versicherungsrechtlich geschützte Erntetätigkeit liege regelmäßig dann vor, wenn das auf dem Hof verarbeitete Holz für Verkaufszwecke bestimmt gewesen wäre. Abgesehen hiervon sei die Brennholzbereitung nur dann als landwirtschaftliche Tätigkeit anzusehen, wenn das Holz entweder unmittelbar und nachweislich für landwirtschaftliche Zwecke bestimmt war oder in einer versicherten Haushaltung verbraucht werden sollte.

Eine versicherte Haushaltung i.S. von § 777 Nr. 1 RVO sei hier jedoch nicht gegeben, da die Schafhaltung und die Futterzubereitung ohne Inanspruchnahme der Haushaltung geschieht. Das gleiche gelte für die übrigen – gekauften – Futtermittel. Auch das Waschen der verschmutzten Kleidung und die körperliche Reinigung des Klägers stellten nur Tätigkeiten von geringem Umfang dar, die nicht geeignet sind, der Haushaltung ein landwirtschaftliches Gepräge zu geben.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 11/88 vom 21.01.1988 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

|   | $^{\circ}$ |   |
|---|------------|---|
| _ | _          | - |